

Allgemeine Bedingungen der Regio Infra Service Sachsen GmbH für Reparaturen an Maschinen

I. Geltungsbereich

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind diese AGB wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages oder sonstiger Vereinbarung zwischen der Regio Infra Service Sachsen GmbH, Carl-von-Ossietzky-Str. 186, 09127 Chemnitz -nachfolgend: RIS- und ihren Auftraggebern. Kunde im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Unternehmer als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§14 BGB).
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Allgemeine Bestimmungen/Vertragsschluss

Die Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn die RIS ausdrücklich der Einbeziehung schriftlich zustimmt. Die AGB des Vertragspartners werden ausdrücklich keine Vertragsgrundlage. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner den Vorrang seiner AGB bestimmt hat und auch dann, wenn die RIS den AGB nicht im Einzelfall widersprochen hat.

Gegenstand eines Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Dienstleistung, Beratungstätigkeit oder die Bestätigung eines Kostenvoranschlages jeder Art.

Alle Angebote der RIS sind freibleibend. Verträge kommen durch schriftliche Vereinbarung, schriftliche Auftragsbestätigung, nach Erteilung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens, spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen der RIS, zustande.

Ein kostenpflichtiger Auftrag kommt auch zu Stande, ohne dass ein Reparaturauftrag erteilt wurde, wenn nur ein Kostenvoranschlag erstellt werden soll oder die Fehlersuche beauftragt wird oder eine Fehlersuche notwendig wird.

Der Auftraggeber erwirbt Anspruch auf vertragsgemäße Durchführung der Leistung. Er erwirbt kein Recht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen. Alle Rechte an Vorarbeiten, z. B. Entwürfen, Konzeptionen, Kostenvoranschlägen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen von RIS, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei der RIS, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.

Der Auftraggeber ist nicht befugt, die Unterlagen Dritten zur Kenntnis zu geben oder zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, wenn ihm an dem Reparaturgegenstand nicht alle Rechte zustehen, insbesondere das Eigentumsrecht oder sonstige Schutzrechte bei Dritten liegen.

Unterlässt der Auftraggeber den Hinweis, so haftet er für die Folgen hieraus und hat insbesondere unsere Firma von Ansprüchen Dritter freizustellen.

III. Kostenvoranschlag / Fehlersuche / Nicht durchführbare Reparaturen

Kostenpflichtig sind der Kostenvoranschlag und alle damit einhergehenden Leistungen sowie die Fehlersuche.

Eine Abrechnung erfolgt zu den üblichen Preisen auf Grundlage des Stundenaufwandes und sonstigen Aufwandes und der erbrachten Auslagen.

Wird die Reparatur durchgeführt, so wird die Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht zusätzlich zur Vergütung für den Reparaturauftrag abgerechnet. Dies gilt nur, wenn die Reparatur im veranschlagten Umfang laut Kostenvoranschlag bzw. im notwendigen Umfang nach Feststellung des Fehlers beauftragt wird.

Die Fehlersuche wird fachgerecht auf Grundlage der anerkannten Regeln zur Ermittlung der Mängelursache durchgeführt. Die RIS ist berechtigt, den fehlerbehafteten Gegenstand zu verändern bzw. zu demontieren.

Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Veränderung bzw. nach Demontage ist nicht geschuldet, wenn die Reparatur nicht durchgeführt wird. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Bestätigung zur Übernahme der Kosten, es sei denn, die vorgenommenen Arbeiten waren nicht erforderlich.

Der Auftragnehmer haftet bei nicht durchgeführter Reparatur nicht für Schäden am Reparaturgegenstand und nicht für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sowie nicht für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund der Schaden geltend gemacht wird. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht ausnahmsweise nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers und daneben bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich in diesem Fall allein auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

IV. Vergütung / Zahlung / Aufrechnung

- (a) Die Reparaturvergütung wird in der Regel vor Reparaturbeginn sachkundig geschätzt und schriftlich im Vertrag, einer Vereinbarung, der Auftragsbestätigung, dem Kostenvoranschlag oder dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben niedergelegt. Dabei wird die Vergütung angenommen, die üblicherweise und nach den fachlichen Erfahrungen der RIS in vergleichbaren Reparaturfällen anfällt.
- (b) Die Preise sind in Euro angegeben. Zahlungen sind ebenfalls in Euro zu leisten.
- (c) Sie verstehen sich ohne Aufwendungen für Verpackung und Transport.

- (d) Die Arbeitszeit für die Reparatur wird nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
Die notwendige Reisezeit (einschl. der An- und Abfahrtszeiten) wird als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit berechnet, ebenso, wenn das Personal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.
- (d) Sollte keine Vergütungsvereinbarung vorliegen, ist die RIS berechtigt, die für die erbrachte Leistung übliche Vergütung zu fordern.
- (e) Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Beginn der Reparatur Kostengrenzen zu setzen.
- (f) Wird während der Reparatur festgestellt, dass die durch den Auftraggeber festgelegte Kostengrenze überschritten wird, so wird die RIS die Reparatur zunächst einstellen, den Auftraggeber von der Überschreitung der Kostengrenze informieren und vor der Wiederaufnahme der Reparaturleistungen das Einverständnis des Auftraggebers einholen. Das gleiche gilt, wenn die geschätzte Reparaturvergütung um mehr als 15 % der *Nettovergütung* überschritten wird.
- (g) Rechnungen der RIS sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Mit Ablauf dieses Zahlungszieles befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- (h) Für jede Mahnung - ausgenommen die verzugsbegründende Erstmahnung - werden dem Auftraggeber Euro 5,00 in Rechnung gestellt, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- (i) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- (j) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (k) Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Gewähr für Vorlage wird nicht übernommen.
- (l) Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber leistet nach wirksamem Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung. Die Höhe der Vorauszahlung kann individuell vereinbart werden.

2. Die RIS stellt erbrachte Teilleistungen mit einer ergänzenden Aufstellung über die erbrachten Arbeiten in Rechnung und ist berechtigt hierüber einen Abschlag zu verlangen.
3. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von der RIS unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

V. Verpackung / Transport / Versicherung / Lagerung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand auf eigenes Risiko anzuliefern und abzuholen. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Verpackung, Verladung, An- und Abtransport und Versicherung.

Der Auftragnehmer übernimmt diese Leistungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und auf seine Rechnung.

Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.

Kommt der Auftraggeber mit der Abholung des Gegenstandes in Verzug oder wird der Gegenstand wegen offener Ansprüche vom Auftragnehmer berechtigt zurück behalten, so kann der Auftragnehmer für jeden angefangenen Monat Lagergeld nach den üblichen Sätzen berechnen. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer Lagerkosten oder niedrigerer Lagerkosten bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.

VI. Mitwirkung des Auftraggebers bei Reparatur

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Durchführung der Reparatur zu unterstützen, soweit dies notwendig ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber über Spezialwissen verfügt, welches beim Auftragnehmer nicht vorhanden ist.

Der Auftraggeber hat darüber hinaus mit Vertragsverhandlung bereits darauf hinzuweisen, falls die Reparatur Spezialkenntnisse voraussetzt oder zum Schutz von Personen und Sachen spezielle Maßnahmen zu treffen sind.

Der Auftraggeber hat insbesondere über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere und je nach den Umständen zu der Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Einsatzleiters zu befolgen. Die RIS übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die RIS nach angemessener Ankündigungsfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der RIS unberührt.

VII. Reparaturfrist/-dauer

Eine Reparaturfrist/-dauer ist nur verbindlich vereinbart, wenn dies ausdrücklich als verbindlich im Auftrag niedergelegt ist. Die verbindliche Vereinbarung der Reparaturfrist/-dauer bezeichnet einen annähernden Zeitraum.

Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen ansonsten auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.

Die Reparaturfrist beinhaltet nicht die Durchführung weiterer Arbeiten, die später erkannt werden oder sonstig notwendig sind oder soweit Zusatz- oder weitere Aufträge erteilt werden.

Der Auftragnehmer ist bei Überschreitung der verbindlichen Frist berechtigt, die Reparatur innerhalb weiterer angemessener Frist durchzuführen.

Die Reparaturfristen beginnen erst nach Eingang sämtlicher für die Durchführung des Auftrages notwendigen Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.

Der Auftraggeber haftet für die Überschreitung der verbindlichen Reparaturfristen nur im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

Alle durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernisse befreien die RIS für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Leistungsverpflichtung. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die die RIS nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen oder behördlichen Maßnahmen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

Die Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Reparatur zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist. Ist die Reparatur vor der Abnahme ohne ein Verschulden der RIS untergegangen oder verschlechtert worden, so ist die RIS berechtigt, den Reparaturpreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei von RIS unverschuldeter Unmöglichkeit der Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies der RIS, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an die RIS zu entrichten.

VIII. Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

Die Gegenstände der Lieferung, insbesondere alle verwendeten Zubehör- und Ersatzteile sowie Austauschteile, bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsverbindungen und bestehenden Ansprüche im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Eigentumsvorbehalt erlaubt es dem Auftraggeber nicht, den Gegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen, sowie weiter zu veräußern oder wieder zu verkaufen. Die Weiterveräußerung bzw. der Wiederverkauf ist nur gestattet, wenn der Auftraggeber den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten offen legt und die Veräußerung an den Dritten unter weiterem Eigentumsvorbehalt erfolgt oder die Zahlung des Dritten direkt an den Auftragnehmer erfolgt.

IX. Abnahme / Gefahrübergang / Annahmeverzug

Die Abnahme der durchgeführten Leistungen erfolgt durch eine Funktionsprüfung und deren Nachweis im Instandhaltungswerk und mit Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Reparaturgegenstandes nicht behindern, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern oder die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls abzulehnen. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Durchführung der Reparatur angezeigt worden ist und eine vertraglich vereinbarte Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat.

Verweigert der Auftraggeber eine Abnahme oder verzögert er sie ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt diese 2 Wochen nach Aufforderung zur Durchführung der Abnahme als vorgenommen. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für offene Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

Der Auftraggeber ist berechtigt, unmittelbar nach Anzeige der durchgeführten Reparatur einen Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abnahme unter Berücksichtigung der Umstände so schnell wie möglich durchzuführen.

Die Gefahr geht mit Anzeige der Fertigstellung der Reparatur auf den Auftraggeber über. Er muss den Gegenstand ab diesem Zeitpunkt versichern.

Der Gefahrenübergang erfolgt jedoch spätestens nach Abnahme der durchgeführten Leistungen oder mit Übernahme des Gegenstandes bzw. bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme.

Der Auftraggeber gerät darüber hinaus in Annahmeverzug, wenn er nach Anzeige der Fertigstellung der Reparatur den Gegenstand nicht abholt. Das gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Herausgabe des Gegenstandes mit noch offenen Forderungen aus den gestellten Rechnungen zurück behält.

X. Gewährleistung / Haftung / Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer haftet für die vertraglichen Leistungen und sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es werden im Folgenden hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.

Offene Mängel hat der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter bei sonstigem Rechtsverlust unverzüglich zu rügen, nicht sofort erkennbare Mängel hat er unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge ist sonst verspätet und führt zum Verlust der Ansprüche.

Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall nur für Mängel, die auf Grund von eigenen Leistungen oder auf Grund von neuen Bauteilen entstanden sind, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereitgestellt hat. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewährleistung für Mängel, die durch vom Auftraggeber eingesetzte oder gebrauchte Ersatzteile herrühren, soweit er den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine bestimmte Beschaffenheit zugesichert hat.

Zeigt sich ein Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so steht dem Auftraggeber zunächst ausschließlich ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die weiteren vertraglichen Rechte in Anspruch zu nehmen, insbesondere die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung nach 3 Versuchen fehlgeschlagen ist, die Nacherfüllung unmöglich ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unmöglichen oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter sowie durch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch des Reparaturgegenstandes sowie durch ungewöhnlichen Verschleiß verursacht wurden. Des Weiteren ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die auf einer Materialermüdung der gebrauchten Teile zurück zu führen ist.

Es gilt darüber hinaus folgende Haftungsbeschränkung:

Die erfolglose Reparatur stellt keinen Mangel dar, wenn die RIS trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Reparatur die Mangelursache nicht auffinden kann und/oder eine Reparatur wegen nicht vorhandener oder von RIS nicht zu beschaffender Ersatzteile nicht durchgeführt werden kann und die vorstehenden Sachverhalte bei Annahme des Reparaturauftrages für die RIS nicht erkennbar waren. Dies gilt nicht, sofern das Nichtauffinden der Mangelursache und/oder die Unfähigkeit zur Beschaffung notwendiger Ersatzteile auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die RIS und/oder RIS- Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung, sofern nicht eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde oder Arglist vorliegt.

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadenersatzansprüche) gegen die RIS oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflicht bei Werkverträgen ist die Lieferung bzw. Herstellung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes sowie ggf. dessen Übereignung an den Auftraggeber. Wesentliche Vertragspflicht bei Dienstverträgen ist die Erbringung der vom Auftraggeber verlangten Dienstleistung.

XI. Verjährung

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang des Werkes, sofern nicht eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde oder Arglist vorliegt. Ein Neubeginn der Verjährung i. S. d. § 212 BGB findet grundsätzlich nicht statt, auch nicht im Falle einer Nacherfüllung.

XII. Unmöglichkeit / Rücktritt

Ist die Reparatur des Gegenstandes unmöglich und liegen die Gründe hierfür beim Auftraggeber, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von 15 % des ursprünglich vereinbarten Preises geltend machen.

Wird der Auftrag vor Beginn von einer der beiden Seiten gekündigt und liegen die Gründe hierfür beim Auftraggeber, so kann der Auftragnehmer 15 % vom Auftragsvolumen als Vergütung verlangen.

Wird die Reparatur nach Beginn und vor Fertigstellung unmöglich, ohne dass dies auf Verschulden der RIS zurück zu führen ist oder wird der Auftrag von einer der beiden Seiten gekündigt und liegen die Gründe hierfür beim Auftraggeber, so kann der Auftragnehmer die Vergütung für den bis dahin erbrachten Teil der Reparatur geltend machen. Für den verbliebenen Teil der Reparatur kann er jedenfalls 15 % der verbliebenen Auftragssumme geltend machen. Die Geltendmachung des höheren Schadens bleibt möglich.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vereinbarten Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch weder der Vertrag, noch die Geschäftsbedingungen berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Dies gilt auch entsprechend für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.

XIV. Gerichtsstand

Vereinbarter Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Chemnitz. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

XV. Anwendbares Recht

Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung internationalen Rechts wird ausgeschlossen, insbesondere UN-Kaufrechts.

XVI. Datenschutzklausel

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung der zu treffenden und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, durchzuführen. Sie verpflichten alle von Ihnen zur Durchführung der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Vorschrift. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung der zu treffenden und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, durchzuführen. Sie verpflichten alle von Ihnen zur Durchführung der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Vorschrift.